AKWL MB 05/2012

Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz vom Apothekenleiter auf einen Mitarbeiter

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Jede/r Apothekenleiter/in kann die Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und auch nach Biostoffverordnung (BioStoffV) auf einen fachkundigen Mitarbeiter in der Apotheke übertragen.

Damit übernimmt der Beauftragte Verantwortung für die Durchführung der genannten Aufgaben. Der Apothekenleiter ist jedoch grundsätzlich für den Arbeitsschutz seiner Mitarbeiter verantwortlich und wird durch die Pflichtenübertragung davon auch nicht vollständig befreit. Erläuterungen und Konsequenzen der Verantwortung finden Sie im untenstehenden Info-Kasten.

Die Bundesapothekerkammer (BAK) hält die Pflichtenübertragung nur in den Fällen für sinnvoll und erforderlich, in denen der Apothekenleiter die Arbeitsschutzmaßnahmen nicht persönlich überwachen kann, beispielsweise in einem Filialbetrieb. In jedem Fall sollte die Pflicht jedoch nur auf einen erfahrenen approbierten Mitarbeiter übertragen werden.

Ansonsten besteht auch ohne schriftliche Pflichtenübertragung die Möglichkeit, fachkundigen Mitarbeitern die Informationsermittlung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu übertragen, aber am Ende selbst die Verantwortung für die Ergebnisse und Maßnahmen zu übernehmen.

Die BAK stellt in ihren Handlungshilfen zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung in Apotheken ein Formular für die Pflichtenübertragung zur Verfügung.

Dieses finden Sie auf der Homepage der ABDA (Rubrik: Praktische Hilfe, Unterrubrik: Arbeitsschutz).

Ein Formular für die Pflichtenübertragung finden Sie auf der Homepage der ABDA (Rubrik: Praktische Hilfe, Unterrubrik: Arbeitsschutz).

Wird die Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung vom Apothekenleiter auf einen Mitarbeiter übertragen, so übernimmt dieser eine persönliche Verantwortung. Eine „Restverantwortung" verbleibt wegen der Aufsichts- und Überwachungspflicht beim Apothekenleiter (§ 130 OWiG).

Der angestellte Beauftragte für Informationsermittlung und/oder Gefährdungsbeurteilung ist für diese Tätigkeit im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung als „Mitversicherte Person" anzusehen. Der Apothekenleiter selbst genießt für seine persönliche gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts ebenfalls Versicherungsschutz. Somit werden Schäden, die ein Mitarbeiter zum Beispiel auf Grund einer durch den Verantwortlichen falsch eingeschätzten Gefährdung erlitten hat, von der Betriebshaftpflichtversicherung übernommen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt sowohl für den Beauftragten als auch für den Apothekenleiter selbst keine Geldstrafen o. ä. nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ab. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nicht versicherbar sind.

Darüber hinaus kommt noch eine Haftung aus strafrechtlichen sowie zivilrechtlichen Gründen in Betracht.

Folglich kann die Höhe des Haftungsrisikos im Vorfeld nicht eingegrenzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch kann beispielsweise entstehen, wenn der Verantwortliche für Gefährdungsbeurteilungen eine Gefahr falsch eingeschätzt und damit Personen gefährdet hat – unabhängig davon, ob ein Schadensfall eingetreten ist oder nicht.